



CH-6371 Stans, Postfach

An die
Mitglieder des Landrats

Stans, 2. Mai 2016

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2016 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 203 vom 22. März 2016 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG) einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme zur Vorlage

Gestützt auf das aktuelle Finanzhaushaltgesetz ist eine Einlage in die finanzpolitischen Reserven möglich, deren Entnahme ist aber auf 0.1 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit pro Rechnungsjahr begrenzt. Damit besteht nur eine beschränkte Möglichkeit (ca. 5 Millionen p.a.) zur Glättung des Gesamtergebnisses der Staatsrechnung. Die Kommission ist wie auch der Regierungsrat der Meinung, dass in guten Rechnungsjahren Reserven gebildet werden müssen, damit schlechtere Rechnungsjahre überbrückt werden können. Dies ist aber durch die beschränkte Entnahme aus den aktuellen finanzpolitischen Reserven nur teilweise möglich.

Durch die Bildung von zwei Töpfen bei den finanzpolitischen Reserven (FPR1 & FPR2) kann dem Anliegen des Landrats bei der letzten Gesetzesrevision, wie auch dem Wunsch des Regierungsrates zu mehr Flexibilität, Rechnung getragen werden: Sowohl die Begrenzung der Entnahme der in der Vergangenheit gemachten kumulierten zusätzlichen Abschreibungen, wie auch die Flexibilität bei der Bildung und Entnahme von Reserven aus guten Rechnungsjahren. Die Idee, auch die FPR2 bei der Entnahme zu begrenzen wurde verworfen, weil durch die verschärfte Schuldenbremse allenfalls trotzdem eine Steuererhöhung beschlossen werden müsste, obwohl noch genügend Reserven vorhanden wären.

Aus Sicht der Kommission muss grundsätzlich ein ausgeglichenes Budget, sowie eine ausgeglichene Rechnung das Ziel sein. Durch die Schaffung der FPR2 wird eine Glättung von Budget und Staatsrechnung über mehrere Jahre ermöglicht. Das Fehlen der Möglichkeit zur Schaffung und Nutzung einer Konjunktur- und Ausgleichsreserve kann aber – wie aktuell die Gefahr besteht – dazu führen, dass der Landrat trotz eines sehr guten Rechnungsabschlusses und genügend vorhandener Reserven, im Folgejahr eine Steuererhöhung beschliessen müsste. Dies ist nicht im Sinne der Kommission und wahrscheinlich auch nicht der Kantonsbürgerinnen und Bürger.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen (bei keiner Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch